

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

Gesetz über die ergänzende Förderung von Schulbau-, Ganztagsbau- und Schulsanierungsmaßnahmen kommunaler Schulträger mit hohem Auswärtigenanteil (Schulbau-Ergänzungsförderungsgesetz – SchbEFöG)

A. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der ergänzenden Finanzierung von noch nicht abgeschlossenen Schulbau-, Ganztagsbau- und Sanierungsmaßnahmen öffentlicher Schulträger mit einem hohen Auswärtigenanteil bis einschließlich des Förderprogramms 2024. Durch die ergänzende Finanzierung sollen Auseinandersetzungen der Schulträger mit Umlandkommunen, insbesondere nach § 31 Schulgesetz, vermieden werden. Den Kommunen soll eine ergänzende Finanzierung in Höhe der für den Auswärtigenanteil ursprünglich gewährten Zuwendung zukommen. Die Gesamtsumme der ursprünglichen Förderung und der ergänzenden Förderung soll jedoch auf 90 Prozent des im ursprünglichen Bewilligungsbescheid als Grundlage für eine Zuwendung berücksichtigten zuwendungsfähigen Bauaufwands gedeckelt werden.

B. Alternativen

Keine.

C. Finanzielle Auswirkungen

Für die Nachförderung der betroffenen Fälle sollen Mittel aus Kapitel 0402 Titel 883 91A sowie Kapitel 0402 Titel 883 91E herangezogen werden. Diese sind vollständig dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) entnommen, gegenseitig deckungsfähig und sollen im Einvernehmen mit den Kommunalen Landesverbänden entsprechend den Maßgaben dieses Gesetzes verwendet werden. Hierzu werden Mittel im Umfang von voraussichtlich bis zu insgesamt 300 Millionen Euro benötigt.

D. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die ergänzende Förderung
von Schulbau-, Ganztagsbau- und Schul-
sanierungsmaßnahmen kommunaler
Schulträger mit hohem Auswärtigenanteil
(Schulbau-Ergänzungsförderungsgesetz
– SchbEFöG)**

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Schulbau-, Ganztagsbau- und Sanierungsmaßnahmen öffentlicher Schulträger, die nach der Verwaltungsvorschrift des Kultus-, Finanz- und des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger (Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung – VwV SchulBau), der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Kultusministeriums zur Umsetzung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (VwV KInvFG Kapitel 2) oder der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017 bis 2019 für die Sanierung von Schulgebäuden (VwV KommSan Schule) gefördert wurden.

§ 2

Fördervoraussetzungen

Ein Anspruch auf ergänzende Förderung von Maßnahmen nach diesem Gesetz besteht, wenn

1. eine Bewilligung bis einschließlich des Förderprogramms 2024 erteilt wurde und diese bestandskräftig ist,
2. bis zum 31. Dezember 2024 keine abschließende Auszahlung der ursprünglichen Förderung erfolgt ist,
3. der Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler an der von der Maßnahme betroffenen Schule zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bewilligung mindestens 30 Prozent betragen hat.

§ 3

Ergänzende Förderung

(1) Für die ergänzende Förderung ist die ursprüngliche aufgrund der überörtlichen Bedeutung gewährte zusätzliche Zuwendung nach der VwV SchulBau in der jeweils

geltenden Fassung maßgeblich. Sie wird in gleicher Höhe gewährt wie die ursprüngliche zusätzliche Zuwendung.

(2) Übersteigt die Gesamtsumme der nach der VwV SchulBau, der VwV KInvFG Kapitel 2 und der VwV KommSan Schule und diesem Gesetz gewährten Zuwendungen 90 Prozent des im ursprünglichen Bewilligungsbescheid als Grundlage für eine Zuwendung berücksichtigten zuwendungsfähigen Bauaufwands, wird die ergänzende Förderung gekürzt, bis die Gesamtsumme der gewährten genannten Förderungen 90 Prozent des zuwendungsfähigen Bauaufwands beträgt.

(3) Die ergänzende Förderung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetrag gewährt.

§ 4

Abweichung von der Landeshaushaltsordnung

Die ergänzende Förderung nach § 3 ist abweichend von §§ 23 und 44 LHO in Verbindung mit Nummer 1.1 der VV-LHO zu § 44 LHO zulässig.

§ 5

Verfahren

Das Nähere zum Verfahren, zur Antragstellung, zu Fristen und zur Rechnungslegung wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wird zum Erlass dieser Verwaltungsvorschrift ermächtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

21.10.2025

Andreas Schwarz
und Fraktion

Manuel Hagel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zweck dieses Gesetzes ist es, abweichend von den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit Nummer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO für bestimmte bereits geförderte Schulbau-, Ganztagsbau- und Schulsanierungsmaßnahmen eine ergänzende Förderung zu ermöglichen.

Diese ergänzende Förderung soll ausschließlich für alle noch nicht abgeschlossenen Förderungen gelten, die Schulen mit hohem Auswärtigenanteil betreffen. Obwohl zum Zeitpunkt der Antragstellung die Prämisse einer gesicherten Gesamtfinanzierung galt, stehen nun möglicherweise Auseinandersetzungen von Schulträgern mit ihren Umlandkommunen im Raum, um die Finanzierung der Maßnahmen gewährleisten zu können. Dieses Gesetz soll dieser spezifischen Konstellation der Finanzbeziehungen zwischen den Kommunen Rechnung tragen und einer Gefährdung des kommunalen Friedens entgegenwirken.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Diese Bestimmung definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2

Geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen eine ergänzende Förderung möglich ist. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf ergänzende Förderung.

Zu § 3

Diese Bestimmung regelt, in welcher Höhe die ergänzende Förderung gewährt werden kann. Die ursprüngliche für die überörtliche Bedeutung gewährte zusätzliche Zuwendung richtet sich auch bei Förderungen nach der VwV KInvFG Kapitel 2 und der VwV KommSan nach der VwV SchulBau. Die VwV KInvFG Kapitel 2 und die VwV KommSan bedürfen daher keiner expliziten Erwähnung in § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes. Es ist eine Deckelung der ergänzenden Förderung vorgesehen, um eine Vollfinanzierung oder Überfinanzierung der Maßnahme auszuschließen.

Zu § 4

Nach geltender Rechtslage stehen die §§ 23, 44 LHO und Nummer 1.1 VV-LHO zu § 44 LHO einer nachträglichen Erhöhung der Förderung in diesen Fällen entgegen, da die Zuwendung mit dem bestandskräftigen Bewilligungsbescheid festgesetzt wurde.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 6. Dezember 2022 (9 S 3232/21) hat die Debatte um die finanzielle Beteiligung von Umlandkommunen stärker ins Licht der Öffentlichkeit gerückt. Es stellt für eine Vielzahl von Kommunen eine wichtige Weichen- und Grundsatzentscheidung dar.

Ziel dieser Regelung durch den Landesgesetzgeber ist daher im Sinne einer Ausnahmeregelung von der LHO eine verbesserte Förderung der sogenannten „Schwebefälle“ zu erreichen, eine ergänzende Förderung ausdrücklich zuzulassen sowie die Wahrscheinlichkeit von Rechtsstreitigkeiten von Schulstandorten, Umlandgemeinden und dem Land deutlich zu verringern.

Zu § 5

Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums geregelt.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.